

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@fm.bwl.de](mailto:poststelle@fm.bwl.de)  
Telefax: 0711 123-4791

Frau Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Stuttgart

Stuttgart 17. April 2020  
Durchwahl 0711 123- 4231  
Name Claudia Julia Liszy  
Aktenzeichen 1-0374.7-01/68  
(Bitte bei Antwort angeben!)

Staatsministerium  
Baden-Württemberg

Ministerium für Inneres, Digitalisierung  
und Migration  
Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

Ministerium für Justiz und für Europa  
Baden-Württemberg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit  
und Wohnungsbau  
Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg

Ministerium für Umwelt, Klima  
und Energiewirtschaft  
Baden-Württemberg

Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst  
Baden-Württemberg

Rechnungshof  
Baden-Württemberg  
Karlsruhe

Landesbeauftragter für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Verfassungsgerichtshof  
Baden-Württemberg

Rechnungshof  
Baden-Württemberg  
Karlsruhe

Landesamt für Besoldung und Versorgung  
Baden-Württemberg

Kommunaler Versorgungsverband  
Baden-Württemberg

### **Fristen im Widerspruchs- sowie Anhörungsverfahren des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) im Zeitraum der Geltung der Corona-Verordnung**

Das LBV wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs oder zur Anhörung der Betroffenen für die Gültigkeitsdauer der Corona-Verordnung (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg kulant handhaben. Dies betrifft den Zeitraum vom 18. März 2020 bis derzeit 15. Juni 2020. Als "Herrin des Widerspruchsverfahrens" wird das LBV wegen Fristversäumnis in diesem Zeitraum als unzulässig zurückzuweisende Widersprüche in der Sache entscheiden. Sofern im Einzelfall schon seit dem 18. März 2020 Widersprüche aus diesem Zeitraum wegen Verfristung als unzulässig zurückgewiesen wurden, bitten wir die betroffenen Personen sich mit dem LBV in Verbindung zu setzen. Ein (maschinelles) Wiederaufgreifen von Amts wegen ist aufgrund des Masseverfahrens leider nicht möglich.

Ich möchte Sie bitten, die betroffenen Personen in Ihrem Bereich über den Umgang mit den o.g. Fristen zu informieren.

Sollte der Anwendungszeitraum korrespondierend mit einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer der CoronaVO erweitert werden, setzen wir Sie hierüber selbstverständlich so rechtzeitig wie möglich in Kenntnis.

gez. Veit Mössler